

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/11/9 50b69/93 (50b70/93, 50b71/93)

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 09.11.1993

Norm

MRG §18 Abs1 Z6 litc MRG §20 Abs1 Z1 litc WFG 1968 §32

Rechtssatz

Fehlbeträge bei den Annuitätenzahlungen der Mieter, wie sie etwa durch zeitweilige Leerstehungen vermietbarer Objekte entstanden sein könnten, sind bei der Ermittlung des Deckungsfehlbetrages nur im Rahmen der Hauptmietzinsabrechnung und zwar nach Maßgabe des § 20 Abs 1 Z 1 lit c MRG zu berücksichtigen. Darüber hinausgehende Abgänge fallen nach der in der zitierten Gesetzesstelle (siehe auch § 18 Abs 1 Z 6 lit c MRG) zum Ausdruck kommenden Wertung in das Risiko des Vermieters und dürfen daher nicht zu Lasten der Mieter gehen.

Entscheidungstexte

• 5 Ob 69/93 Entscheidungstext OGH 09.11.1993 5 Ob 69/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0070456

Dokumentnummer

JJR_19931109_OGH0002_0050OB00069_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$